



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	01.12.2016	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 42/14
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	bearbeiteter Auszug
Normen:	§ 1 ArbEG, § 2 ArbEG, § 3 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungsbegriff des ArbEG als Voraussetzung für die Anwendung der Normen des ArbEG		

Leitsatz (nicht amtlich):

Besteht ein beschriebenes Problem darin, dass im Geschäftsprozess des Unternehmens Produkte gepackt, aber nicht verbucht oder verbucht, aber nicht gepackt werden, und ist nicht dargelegt, in welcher Hinsicht dem ein technisches Problem und kein menschliches Versagen zu Grunde liegt, und besteht die Lösung des Problems in Handlungsanweisungen an Mitarbeiter, dann liegt keine Anweisung zum technischen Handeln zur Lösung eines technischen Problems und damit keine Erfindung im Sinne des § 2 ArbEG vor.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller hat als „Supervisor Bestandskontrolle“ der Antragsgegnerin als technische Erfindung einen „sich selbst alle 60 Minuten generierenden Report (Recovery Report)“ gemeldet, wofür er eine Vergütung nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, vorrangig aufgrund des Vorliegens einer Dienstleistung, hilfsweise aufgrund des Vorliegens eines qualifizierten Verbesserungsvorschlags begehrt.

Gegenstand des Vorschlags ist ein von der IT der Antragsgegnerin zu erstellender Report, der alle Kollis als PDF-Datei aufzeigt, die länger als 60 Minuten seit dem Packen keine Buchungsbewegung mehr aufzeigen. Die im Report aufgeführten Kollis sollen dann von einem Recovery-Mitarbeiter im System daraufhin geprüft werden, ob bei einem vorausgehenden oder nachfolgenden Kolli bereits ein „Stackvorgang“ stattgefunden hat. In einem solchen Fall soll der Mitarbeiter sodann physisch prüfen, ob der gesuchte Kolli in der

Partnersortierung, beim Packer, im Wertelager, bei der Luftverpackung oder beim Teamleader liegt. Ist dies nicht der Fall soll der Mitarbeiter im System den vorausgehenden oder nachfolgenden Kolli auf „open“ setzen, um dessen Verladung im Warenausgang zu verhindern, damit er diesen physisch überprüfen kann.

(...)

II. Wertung der Schiedsstelle

1. Vorbemerkung

Gemäß § 28 ArbEG hat die Schiedsstelle bei einem bestehenden Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Beteiligte) aufgrund des ArbEG nach Anhörung beider Seiten zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen (...)

2. zur Erfindung und zum technischen Verbesserungsvorschlag

Der Antragsteller hat nach Auffassung der Schiedsstelle keinen Anspruch auf Vergütung nach § 9 ArbEG oder § 20 Abs. 1 ArbEG, da der Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens keine Erfindung im weiteren Sinne darstellt.

Nach § 1 ArbEG unterliegen dem ArbEG nur Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge, wobei nach den §§ 2, 3 ArbEG beide technische Neuerungen und somit Erfindungen im weiteren Sinne darstellen. Sie unterscheiden sich lediglich durch die vorhandene oder die fehlende Schutzfähigkeit.

Eine Erfindung im weiteren Sinne ist unabhängig von der Frage der Schutzfähigkeit das auf einer individuellen Geistestätigkeit beruhende Aufzeigen einer Anweisung zur wiederholbaren Lösung einer technischen Aufgabe mittels Nutzbarmachung von Naturgesetzmäßigkeiten. Eine Erfindung ist somit dann gemacht, wenn sich der Erfinder die Erkenntnis erschließt, wie mit bestimmten technischen Mitteln ein konkretes technisches Problem gelöst werden kann und diese Erkenntnis so verlautbart, dass sie als Anweisung zum technischen Handeln genutzt werden kann¹.

Hieran fehlt es vorliegend, denn dem Vorschlag des Antragstellers ist schon kein technisches Problem zu entnehmen. Das beschriebene Problem besteht nämlich darin, dass im Geschäftsprozess des Unternehmens Kollis gepackt, aber nicht verbucht oder verbucht, aber nicht gepackt werden, wobei der Antragsteller aber nicht darlegt, in welcher Hinsicht dem ein technisches Problem und kein menschliches Versagen zu Grunde liegt.

¹ BGH vom 18.05.2010, Az.: X ZR 79/07 – Steuervorrichtung.

Weiterhin fehlt es in jedem Fall an einer Anweisung zum technischen Handeln. Eine solche Anweisung stellt der PDF-Report nämlich nicht dar. Er enthält nur im System vorhandene Daten. Eine Anweisung zum Handeln enthalten diese jedoch nicht. Eine Anweisung enthalten nach dem Vorschlag des Antragstellers erst die im Geschäftsprozess der Antragsgegnerin den Mitarbeitern vorgegebenen Anweisungen, in welcher Weise sie aufgrund der im Report erhaltenen Informationen tätig werden sollen. Somit enthält der Vorschlag des Antragstellers Anweisungen zum menschlichen Handeln, nicht aber zum technischen Handeln.

3. zum qualifizierten technischen Verbesserungsvorschlag im Übrigen

Auch im Übrigen würden die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 ArbEG nicht vorliegen.

Den Anspruchsgrundlagen des § 9 Abs. 1 ArbEG und des § 20 Abs. 1 ArbEG ist als weitere Vergütungsvoraussetzung eine Monopolstellung des Arbeitgebers gemein. Die Anspruchsgrundlage des § 9 Abs. 1 ArbEG knüpft einen Vergütungsanspruch an die rechtliche Monopolstellung, § 20 Abs. 1 ArbEG an eine faktische Monopolstellung. § 20 Abs. 1 ArbEG setzt für einen Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber somit einen technischen Verbesserungsvorschlag des Arbeitnehmers voraus, der dem Arbeitgeber eine ähnliche Vorzugsstellung wie ein gewerbliches Schutzrecht gewährt.

Im Regierungsentwurf des Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten vom 19. August 1955² war § 20 ArbEG noch nicht enthalten. Dieser fand im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren erst über den Bundestagsausschuss für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Eingang in das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Damit wurde nach dem Wunsch der Lobby der Arbeitnehmer Rechnung getragen, solche technischen Verbesserungsvorschläge in die Vergütungspflicht einzubeziehen, die, ohne schutzfähig zu sein, dem Arbeitgeber eine monopolähnliche Vorzugsstellung geben, solange er sie alleine auswerten kann. Der Ausschuss war sich einig darüber, dass die Vergütungspflicht nur dann eintrete, wenn der Verbesserungsvorschlag verwertet werde, und nur so lange gelte, als die Verwertung und schutzrechtsähnliche Stellung andauerten. Nur so bliebe das dem Gesetz zugrundeliegende Monopolprinzip gewahrt³.

Der Anspruchsgrundlage des § 20 Abs. 1 ArbEG kommt somit eine Ausnahmestellung mit der Folge eines strengen Prüfungsmaßstabs zu. Durch den qualifizierten technischen Verbesserungsvorschlag muss der Arbeitgeber eine monopolartige Vorzugsstellung erlangen, die ihm eine alleinige Verwertung der technischen Lehre unter Ausschluss der

² BT-Drucksache 1648.

³ Vgl. Blatt für PMZ 1957 S. 218 ff.

Mitbewerber vermittelt. Eine solche Stellung setzt voraus, dass die Verbesserung von Dritten nicht nachgeahmt werden kann⁴. Auch die Erfüllung dieses weiteren Tatbestandsmerkmals erscheint der Schiedsstelle vorliegend in keinster Weise naheliegend. Die Schiedsstelle weist darauf hin, dass von Seiten der Schiedsstelle seit ihrem Bestehen das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen nur bei sehr vereinzelt und sehr besonders gelagerten Sachverhaltskonstellationen in Betracht gezogen worden ist.

4. Ergebnis

In Anbetracht der eindeutigen Rechtslage empfiehlt die Schiedsstelle, den Einigungsvorschlag anzunehmen, damit Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen und sich weitere nach Auffassung der Schiedsstelle nicht zielführende und damit nicht wirtschaftliche Aufwendungen zu ersparen.

⁴ Schiedsstelle vom 20.03.2003 – Arb.Erf. 65/01, veröffentlicht in Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte 2002, S. 559.